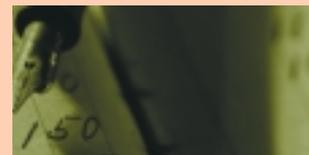


ADVISION

Der Spezialist für Zahnärzte



Rasterfahndung bei Banken nach Kapitalerträgen unzulässig

Trotz des derzeit von der Bundesregierung noch geplanten vollständigen Wegfalls des Bankgeheimnisses ab dem Jahr 2003 hält der Bundesfinanzhof für die Vergangenheit einen Rest von Vertrauensschutz für die Anleger aufrecht. Die Ausforschung von Banken nach nicht erklärten Spekulationsgewinnen und Kapitalerträgen bleibt nach dem Beschluss vom 21.03.2002 unzulässig. Allein die Tatsache, dass der Anleger erhebliche Kursgewinne erzielt hat, rechtfertigt kein allgemeines Verlangen an eine Bank, Auskunft über die von den Kunden getätigten Wertpapieran- und -verkäufe zu erteilen. Nur wenn ein hinreichender Anlass für Ermittlungen der Steuerfahndung vorliegt, kann bei der Bank nachgefragt werden. Weder die Kenntnis der Steuerfahndung von der Anzahl und der Kursentwicklung der am deutschen Aktienmarkt in einem bestimmten Zeitraum eingeführten Neuemissionen noch die Kenntnis über das Erklärungsverhalten aller Steuerpflichtigen bezüglich der Einkünfte aus Spekulationsgeschäften ließen – so der Bundesfinanzhof – Rückschlüsse auf tatsächlich erzielte Spekulationsgewinne von Kunden eines bestimmten Kreditinstituts zu.

Sofern der Steuerfahndung jedoch aus sparkassen-internen Kreisen bekannt geworden ist, dass eine Vielzahl von Kunden dieses Instituts verstärkt Aktien erworben haben, ist die allgemeine Ausforschung der Sparkasse zulässig. In einem solchen Fall hilft dem Anleger nur die genaue Prüfung, ob in der Vergangenheit tatsächlich alle Spekulationsgewinne, die innerhalb der gesetzlichen Frist von zwölf Monaten erzielt wurden, in der Steuererklärung erfasst sind.

Stellen Sie fest, dass versehentlich nicht alle Wertpapieran- und -verkäufe innerhalb der Spekulationsfrist in der Steuererklärung enthalten waren, sollte die Steuererklärung nachträglich berichtigt werden. Nur wenn die Gewinne absichtlich dem Fiskus verschwiegen wurden, muss über eine so genannte strafbefreiende Selbstanzeige nachgedacht werden. In diesem Fall entfällt die Bestrafung: Das Finanzamt kann jedoch für die Besteuerung bis zu zehn Jahre zurückgehen und damit für diesen gesamten Zeitraum nachträglich Steuern erheben.

In jedem Fall sollten Sie zur Vermeidung von Nachteilen einen versierter Steuerberater zu Rate ziehen.

Gemeinschaftspraxis – konnte sich der scheidende Kollege ausreichend profilieren?

Tritt ein Zahnarzt bereits nach relativ kurzer Zeit freiwillig wieder aus einer Gemeinschaftspraxis aus, so kann er vertraglich verpflichtet sein, die vakant gewordene Stelle zu Gunsten der Gemeinschaftspraxis auszuschreiben. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist entscheidend, ob der Kollege in seiner Zeit die Gemeinschaftspraxis entscheidend mitprägen konnte. War das nicht der Fall, verbleibt die Stelle in der Gemeinschaftspraxis.

Prophylaxeartikel verbilligt an Mitarbeiter

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs können Kliniken, die für ihre Apotheken Rabatte aushandeln, nicht verschreibungspflichtige Mittel und medizinische Artikel zu einem geringeren Preis an die Mitarbeiter abgeben. Ein Finanzamt witterte in diesen Vergünstigungen einen geldwerten Vorteil, der nachversteuert werden müsse. Es wurde ein entsprechender Haftungsbescheid gegen das Krankenhaus erlassen. Dies konnte sich hiergegen jedoch vor dem zuständigen Finanzgericht erfolgreich zur Wehr setzen. Der Bescheid wurde ersatzlos aufgehoben.

Die gleichen Grundsätze müssten dann auch für einen Zahnarzt gelten, der für seinen Prophylaxeshop rabattiert einkauft und diese Rabatte an seine Mitarbeiter weitergibt.

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Immobilien nach Rechnungsbeträgen?

– Für den immobilieninvestor – Ein Unternehmer hatte Erhaltungsleistungen für eine gemischt genutzte Immobilie durchführen lassen. Auf der Basis der Rechnungen, die zwischen den Aufwendungen für den gewerblich genutzten Teil und den privat genutzten Teil unterschieden, nahm er für den gewerblichen Teil den Vorsteuerabzug in Anspruch. Dies war

nach Ansicht des Bundesfinanzhof in diesem Fall sachgerecht und objektiv nachprüfbar. Die Finanzverwaltung ist jedoch der Meinung, dass dieses Urteil über den Einzelfall hinaus keine Anwendung findet. Wer daher sicher gehen will, kann den Rechnungsbetrag nach Vorgabe der gewerblichen Nutzflächen zu den übrigen Flächen „pro rata“ aufteilen. Wir empfehlen aber, bei gemischt genutzten Gebäuden weiterhin die Aufteilung nach wirtschaftlichen Verhältnissen, soweit sie denn vorteilhaft ist, vorzunehmen und gerichtlich durchzusetzen. Ihr ADVISION-Systemwender unterstützt Sie gerne dabei.

Off-Label zu Lasten der GKV kann rechens sein

Auch ein Off-Label-Medikament kann entgegen der einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu Lasten der GKV verordnet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass es bei einer schweren Krankheit keine Behandlungsalternative gibt und nach dem Stand der Wissenschaft Aussicht auf einen Behandlungserfolg besteht, hat das Bundessozialgericht entschieden.

Praxismietvertrag – stimmt der Preisindex noch?

Bis Ende 2002 berechnete das Statistische Bundesamt noch drei verschiedene Preisindizes, die bei Wertsicherungsklauseln in Praxis-Mietverträgen relevant sein können. Ab dem 1. Januar 2003 wird nur noch der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte ermittelt. Der ist nach der Mietrechtsreform zwingend anzuwenden. Bei einer Umstellung der Wertsicherungsklausel ist zu beachten, dass kein Basisjahr als Faktor eingesetzt wird. Dies erspart spätere Streitigkeiten, weil die Statistiker den Index alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umstellen.

Außerdem ist es nach der Mietrechtsreform zulässig, auch bei Wohnraumvermietung die Miete an den Index zu koppeln, ohne für mindestens zehn Jahre auf das Recht zur ordentlichen Kündigung zu verzichten.

Dieser Beitrag basiert auf den Angaben des Anbieters.